

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 9. Juni 2017

36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 2017 über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 2017 über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Auf Grund der § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 6, § 95 Abs. 2 und § 96 Abs. 4 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, wird verordnet:

§ 1

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Ein Jagdgebrauchshund (Jagdhund) hat die in § 2 angeführten Voraussetzungen zu erfüllen und die in § 3 angeführten Eigenschaften bei einer Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen.

§ 2

Reinrassigkeit und Alter von Jagdhunden; Meldepflichten

(1) Jagdhunde müssen

1. reinrassig sein; die Reinrassigkeit ist durch einen vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder vom Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis mit einer Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch zu belegen;
2. einer der nachstehend angeführten Jagdhundegruppen angehören:
 - a) Vorstehhunde
 - b) Schweißhunde
 - c) Stöberhunde
 - d) Erdhunde
 - e) Brackierhunde
 - f) Apportierhunde.

(2) Die oder der Jagdausbübungsberechtigte hat den Tod oder den Verlust der Leistungsfähigkeit eines Jagdhundes, zu dessen Bereithaltung sie oder er gemäß § 92 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, verpflichtet ist, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Das Höchstalter wird durch die erforderliche Leistungsfähigkeit begrenzt.

§ 3

Brauchbarkeitsprüfung

(1) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen. Sie müssen daher befähigt sein, in Befolgung der Befehle ihrer Führerin oder ihres Führers das Wild sicher aufzuspüren und das kranke, angeschweißte oder erlegte Wild rasch zustande zu bringen. Die für das jeweilige Revier gemeldeten Jagdhunde (§ 92 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017) müssen verfügbar sein.

(2) Die Eigenschaften gemäß Abs. 1 sind durch eine einmalige Ablegung einer Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen. Diese Brauchbarkeitsprüfung muss durch fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer abgenommen werden und sich inhaltlich auf den Nachweis der Eignung erstrecken.

(3) Erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfungen, die vom Burgenländischen Landesjagdverband auf Grund einer von ihm zu erlassenden Prüfungsordnung abgenommen werden, gelten als Nachweis der Eignung. Eine Eignung ist trotz der Prüfung nicht mehr gegeben, wenn der Jagdhund durch Verletzung, Krankheit oder hohes Alter die Leistungsfähigkeit auf Dauer verloren hat. Im Zweifel ist die Leistungsfähigkeit durch ein kynologisches Gutachten durch die oder den Jagdausübungsberechtigten, die oder der zur Bereithaltung gemäß § 92 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, verpflichtet ist, nachzuweisen.

(4) Leistungsprüfungen, die vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) oder von einem vom ÖJGV anerkannten Zucht- oder Jagdhundeprüfungsverein abgenommen wurden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Nachweis der Eignung anzuerkennen.

(5) Der Burgenländische Landesjagdverband hat für die Brauchbarkeitsprüfung eine Prüfungsordnung zu erlassen, die der Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung bedarf.

(6) Der Burgenländische Landesjagdverband hat nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Bereichshundeführerin oder zum Bereichshundeführer zu erlassen, die der Genehmigung der Burgenländischen Landesregierung bedürfen.

§ 4

Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller; Prüfung; Überprüfung der Abzugeisen

(1) Bei der Verwendung von Fallen ist die Art des Köders und der Falle auf die zu fangende Wildart abzustimmen.

(2) Die Verwendung von sofort tötenden Fallen (zB Prügelfallen, Scherenfallen und Abzugeisen) kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur zum Fangen von Haarraubwild in der Zeit von November bis einschließlich Februar für einen örtlich begrenzten Bereich erteilt werden und ist mit längstens der Dauer der Jagdperiode zu befristen.

(3) Bei Abzugeisen ist die Erteilung einer Bewilligung nur an solche Personen gestattet, die ihre Befähigung zur Jagd mit Fallen durch eine Bestätigung des Burgenländischen Landesjagdverbandes über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller nachweisen.

(4) Der Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller hat mindestens sechs Stunden zu umfassen und hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Die Teilnahme ist nur für Besitzerinnen und Besitzer einer gültigen Jagdkarte des Bundeslandes Burgenland möglich.

(5) Im theoretischen Teil sind Fallenkunde (Ausstattung, Funktion, Verwendungsmöglichkeit etc.) und die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung von Abzugeisen zu vermitteln. Der praktische Teil hat die Auswahl der Abzugeisen für die zu fangenden Haarraubwildarten und das richtige Aufstellen von Abzugeisen und Warnzeichen zu enthalten. Über die erfolgreiche abgelegte Prüfung nach Besuch des Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller ist vom Burgenländischen Landesjagdverband eine Bestätigung auszustellen.

(6) Die Prüfung wird von der Kursleiterin oder dem Kursleiter und einer vom Burgenländischen Landesjagdverband namhaft gemachten fachkundigen Person, die eine burgenländische Jagdkarte innehat, abgenommen.

(7) Für die Durchführung des Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller und die Abnahme der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes festgelegt wird. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(8) Abzugeisen sind vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Jagdperiode den vom Burgenländischen Landesjagdverband namhaft gemachten Organen zur Überprüfung vorzuweisen. Diese Organe haben nach Feststellung der Eignung an einem der beiden Fangbügel eine Prüfnummer einzustanzen, die aus dem Buchstaben B für Burgenland, der Nummer 1 bis 7 für die Jagdbezirke Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, nach einem Trennstrich einer fortlaufenden Nummer als Besitzernummer und nach einem Schrägstrich der Jahreszahl der Überprüfung besteht.

(9) Nicht mehr funktionsfähige Abzugeisen sind, wenn ihre Weiterverwendung beabsichtigt ist, innerhalb von zwei Monaten wieder in Stand zu setzen und neuerlich zur Überprüfung vorzulegen. Entspricht das Abzugeisen noch immer nicht den Anforderungen, hat der Burgenländische Landesjagdverband die eingestanzte Kennzahl zu entfernen. Hievon ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Die Weiterverwendung derartiger Abzugeisen ist verboten.

(10) Aufgestellte Abzugeisen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz).

(11) Auf das Vorhandensein von Abzugeisen ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen; diese müssen leicht wahrnehmbar und erkennbar sein und sind mit dem Entfernen der aufgestellten Fangeisen zu beseitigen.

§ 5

Mindestwerte für die Auftreffenergie der Jagdmunition

(1) Als Mindestwerte für die Munition zur Bejagung des Schalenwildes werden folgende Werte für die Auftreffenergie auf 100 m (E 100) in Verbindung mit der jeweiligen Wildart und dem Körpergewicht in aufgebrochenem Zustand festgelegt:

1. für Schalenwild bis 50 kg mindestens	1.000 Joule;
2. für Schalenwild bis 75 kg mindestens	2.000 Joule;
3. für Schalenwild bis 100 kg mindestens	2.500 Joule;
4. für Schalenwild über 100 kg mindestens	3.000 Joule.

Bei Schalenwild über 100 kg hat zudem das Kaliber mindestens 7 mm zu betragen. Für die Bejagung von Raubzeug ist Feuerwaffenmunition mit Deformationsgeschossen oder Zerlegungsgeschossen zu verwenden. Vollmantel bzw. formstabile Geschosse sind verboten.

(2) Für die Abgabe von Fangschüssen mit Faustfeuerwaffen hat die Auftreffenergie (EO) mindestens 500 Joule und der Kaliberdurchmesser mindestens 9 mm zu betragen.

§ 6

Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

(1) Narkosewaffen und Narkosemittel dürfen in Wildgehegen oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft oder der Wissenschaft, insbesondere auch zur Bekämpfung von Wildkrankheiten, nur für Zwecke des Lebendfanges einzelner Wildstücke verwendet werden. Das Fleisch des auf diese Weise gefangenen Wildes darf erst unter Einhaltung der Wartefrist, die für das eingesetzte Narkosemittel vorsehen ist, dem Verzehr durch Menschen zugeführt werden.

(2) Der Lebendfang von Wildtieren mit Narkosewaffen und Narkosemitteln ist zumindest eine Woche vorher der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe von Art, der höchstens beabsichtigten Stückzahl, Verwendungszweck und durchführungsberechtigter Person zu melden.

§ 7

Wildschutzgebiete - Hinweistafeln für die Kennzeichnung

(1) Die Hinweistafeln für die Kennzeichnung der Wildschutzgebiete gemäß § 96 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, sind nach dem Muster der **Anlage 1** zu gestalten. Sie sind aus witterungsbeständigem Material mit den Ausmaßen von 50 cm Höhe und 25 cm Breite herzustellen.

(2) Die Tafeln haben Angaben über die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die Geschäftszahl des Bescheides, mit dem das Wildschutzgebiet verfügt wurde, und die zeitliche Begrenzung der verfügten Sperre zu enthalten. Darüber hinaus ist durch die Aufschrift „Wildschutzgebiet“ auf den Zweck dieser Sperre hinzuweisen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, auf den Tafeln unauslöschar und unverwischbar die dem Abs. 2 entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Unvollständig beschriftete Tafeln stellen keinen verbindlichen Hinweis auf ein bestehendes Wildschutzgebiet dar.

§ 8

Anbringung der Hinweistafeln

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete ausreichend zu kennzeichnen, wobei die Tafeln jedenfalls an jenen Stellen anzubringen sind, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen, Schiabfahrten und Langlaufloipen in das Wildschutzgebiet führen.

(2) Die Tafeln sind gut sichtbar, nicht höher als 3 m über dem Boden anzubringen. Es ist vorzuzusorgen, dass sie durch Gras, Äste und Unterwuchs nicht verdeckt werden.

Bgld. LGBL. Nr. 36/2017 - ausgegeben am 9. Juni 2017

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung sowie die **Anlage 1** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die §§ 91 bis 98 der Bgld. Jagdverordnung, LGBL. Nr. 23/2005, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 3/2016, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Dunst



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur